

ÄNDERUNGEN AB 2021 – AUSZUG

Mindestlohn: Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar auf den Betrag von 9,50 EUR pro Stunde.

Solidaritätszuschlag: Der Solidaritätszuschlag wird zum 1. Januar für 90 % der Steuerzahler entfallen.

Kindergeld: Ab dem 1. Januar wird das Kindergeld pro Kind monatlich um 15 Euro erhöht.

Einwegplastik: Ab dem 3. Juli 2021 dürfen keine Produkte aus Einweg-Plastik mehr verkauft werden (z.B. Plastikgeschirr und -besteck, Trinkhalme).

CO₂-Preis: Ab dem 1. Januar wird pro ausgestoßener Tonne CO₂ ein Betrag in Höhe von 25 EUR fällig. Ein Liter Benzin verteuert sich laut Bundesumweltministerium somit um 7 Ct.

Elektronische Patientenakte: Alle gesetzlich Versicherten können ab dem 1. Januar eine elektronische Patientenakte (ePA) von ihrer Krankenkasse erhalten. Das Angebot ist freiwillig. In der Akte werden Daten wie Befunde, Diagnosen, Medikationspläne, Impfungen und Arztbriefe gespeichert.

Mehrwertsteuer: Ab 1. Januar gilt wieder der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf die meisten Güter und sieben Prozent auf Waren des täglichen Bedarfs – vor allem Lebensmittel.

**MITARBEITERVERTRETUNGSWAHLEN
2021**

Die **Schulungen für den Wahlausschuss** sind gestartet.

Am **08. März 2021** von **09.00 – 12.00** Uhr findet noch eine Schulung für Wahlausschüsse statt. Mitte Februar wird entschieden, ob der Kurs online oder als Präsenzveranstaltung stattfindet.

Am **01. März 2021** von **09.00 – 12.00** Uhr findet eine gemeinsame Schulung für Dienstgeber und Wahlvorstände statt.

An beiden Schulungen ist die Anmeldung noch möglich.

Das **Anmeldeformular** finden Sie **auf unserer Homepage** (unter Termine).

Auf der Homepage werden wir auch unter der Rubrik **MAV-Neuwahlen** in den nächsten Tagen die aktuellen Unterlagen einstellen.

Hier findern Sie dann folgende Informationen:

- Wahlbroschüre
- Wahlformulare
- Wahlformulare – einfaches Wahlverfahren (bis 20 wahlberichtigte MitarbeiterInnen)
- Checkliste – Fristen
- Musterbeispiele aktives und passives Wahlrecht

EINMALZAHLUNG

Im Dezember 2020 hat die Arbeitsrechtliche Kommission eine Einmalzahlung beschlossen. Diese tariflich ausgehandelte Zahlung ist bis zum 30.06.2021 auszuführen und in diesem Zeitraum – das ist das besondere an dieser Einmalzahlung – steuer- und abgabenfrei.

Der Begriff „**Corona-Einmalzahlung**“ ist etwas verwirrend, da diese Zahlung nicht damit zusammenhängt, dass man – wie es im letzten Jahr in der Pflege möglich war – eine Prämie erhält, sondern es eine tariflich vereinbarte Einmalzahlung.

Die **Zahlung erhalten alle MitarbeiterInnen** in der **Anlagen 2, 22, 23 und 31 -33**. Die Höhe richtet sich nach der Eingruppierung.

Nähere Informationen finden Sie auch hier:

<https://www.akmas.de/aktuelles/einigung-auf-corona-einmalzahlung/>

CORONA-IMPFUNG

Gerade bei dem Thema „**Impfung**“ ist es besonders wichtig, dass es viel Aufklärung gibt. Nachfolgend einige Links zu Informationsquellen:

vom RKI: [t1p.de/rki-impfung](https://www.rki.de/aktuelles/impfung)
vom Paul-Ehrlich-Institut: [t1p.de/pei-impfung](https://www.pei.de/aktuelles/impfung)
von der BGW: [t1p.de/bgw-impfung](https://www.bgw.de/aktuelles/impfung)
Bundesministerium für Gesundheit:

[t1p.de/ministerium-impfung](https://www.bmi.bund.de/aktuelles/impfung)

Und im Bereich der Caritas-Einrichtung gGmbH:
<https://www.caritas-einrichtungen.de/impfung>

OFT NACHGEFRAGT**ZUSÄTZLICHE „KIND-KRANK-TAGE“**

Anträge auf das [Kinderkrankengeld](#) sind durch die Eltern bei der zuständigen [gesetzlichen Krankenkasse](#) zu stellen.

Eine Krankschreibung durch eine Ärztin oder einen Arzt bedarf es in den Fällen des Arbeitsausfalls aufgrund der Kinderbetreuung nicht, da die Kinder ja nicht krank sind. Die Krankenkassen können einen von den Einrichtungen auszufüllenden Nachweis verlangen. Hierfür hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit eine Musterbescheinigung entwickelt.

Diese Musterbescheinigung kann von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verwendet werden und dem formellen Antrag der Eltern bei ihrer gesetzlichen Krankenversicherung beigelegt werden.

Wenn das Kind aufgrund von Quarantäne die KiTa oder die Schule nicht besuchen kann, besteht die Möglichkeit, dass hier eine Ausgleichszahlung in Höhe von 67 % des Gehalts über den Arbeitgeber beantragt werden kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass man keine andere Betreuungsmöglichkeit hat. Es gibt beispielsweise keine Möglichkeit zum mobilen Arbeiten, Homeoffice oder zum Abbau von Überstunden.

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie im [Infektionsschutzgesetz im § 56 Abs. 1a](#)

TERMINE 2021**BITTE VORMERKEN!****Mitgliederversammlung DIAG MAV B**

Montag, den 11. Oktober 2021
Im Burkardushaus, Würzburg

Fachtagung für Schulen**!! Geänderter Termin!!**

Montag, den 26. Juli 2021 in Nürnberg

**Kostenfreie Seminare für
Interessenvertretungen bietet
die Berufsgenossenschaft an:**

Seminarprogramm: <https://t1p.de/pjev>

<https://www.bgw-online.de>

Diese Seminare möchten wir Ihnen
besonders an Herz legen

Fachtagung für Altenpflege

Mitbestimmung in Zeiten
der Corona-Pandemie

Termin: 22./23. Februar 2021 – ONLINE

Wahl-Zeitraum

für die MAV-WAHLEN

01.03. bis 30.06.2021

CORONA-TEST

In den Einrichtungen der Pflege und Behindertenhilfe sind wöchentliche Tests für die Mitarbeiter angeordnet (aktuell drei Tests in der Woche).

Der DiAG MAV B wurde von verschiedenen Vorgehensweisen berichtet:

- ✓ Die Testung findet durch eigenes Personal in der Einrichtung statt
- ✓ Es wurde eine neue MitarbeiterIn für diese Tätigkeit eingestellt (z.B. 450,00 €-Kraft)
- ✓ Die Mitarbeiter werden angewiesen die örtlichen Teststellen zu nutzen.

Die Testungen fallen unter das Thema „[Arbeits-sicherheit und Arbeitsschutz](#)“ und sind grundsätzlich die Aufgabe des Dienstgebers.

Jedoch bei der Umsetzung dieser Maßnahmen hat die MAV nach § 36 ein Zustimmungsrecht und muss somit einbezogen werden.

Die Tests werden durch den Dienstgeber angeordnet und betreffen daher den Bereich der Arbeitszeit. Wenn ein Test an einem freien Tag durchzuführen ist, so ist dies – aus Sicht der DiAG MAV B – ebenfalls als Arbeitszeit zu sehen und auch in dieser Angelegenheit ist die MAV einzubinden.

Hier gibt es die Möglichkeit, dass der tatsächliche Zeitaufwand dem Mitarbeitenden gutgeschrieben wird. Alternativ können der Dienstgeber und die MAV eine Dienstvereinbarung mit einer Pauschalzeit schließen.